



## ANLEITUNG ZUR MUSTER-DATENSCHUTZRICHTLINIE

---

**VON:** Dr. Thomas Helbing, Fachanwalt für IT-Recht

**BETREFF:** Umsetzung der Muster-Datenschutzrichtlinie  
([www.thomashelbing.com/dsgvo-sinfonie](http://www.thomashelbing.com/dsgvo-sinfonie))

**DATUM:** Mai 2019, Version 1.0

### INHALTSÜBERSICHT

<b>1)</b>	<b>Gegenstand und Konzeption der Muster-Richtlinie .....</b>	<b>1</b>
<b>2)</b>	<b>Vorteile und Nutzen einer Datenschutzrichtlinie .....</b>	<b>3</b>
<b>3)</b>	<b>Nutzungsrechte an den Dokumenten .....</b>	<b>4</b>
<b>4)</b>	<b>Anpassungs- und Ergänzungsbedarf.....</b>	<b>4</b>
<b>5)</b>	<b>Rollen und Verantwortlichkeiten.....</b>	<b>5</b>
	<i>a) Datenschutz-Manager.....</i>	<i>5</i>
	<i>b) Datensicherheits-Manager.....</i>	<i>6</i>
	<i>c) Verarbeitungs-Verantwortlicher.....</i>	<i>6</i>
	<i>d) Datenschutzbeauftragter .....</i>	<i>6</i>
	<i>e) Konzerne und Unternehmensverbände.....</i>	<i>7</i>
<b>6)</b>	<b>Prozess betreffend Verarbeitungstätigkeiten .....</b>	<b>7</b>
<b>7)</b>	<b>Übergangsregelungen.....</b>	<b>8</b>
<b>8)</b>	<b>Inkraftsetzung der Richtlinie.....</b>	<b>8</b>
<b>9)</b>	<b>Überwachung und Sanktionierung.....</b>	<b>9</b>
<b>10)</b>	<b>Formatierungshinweise.....</b>	<b>10</b>

Dr. Thomas Helbing  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
[www.thomashelbing.com](http://www.thomashelbing.com)

Kopernikusstraße 9  
81679 München  
T +49 (0) 89 - 45 70 84 05  
E [helbing@thomashelbing.com](mailto:helbing@thomashelbing.com)  
USt.-IdNr. DE815182912

### 1) GEGENSTAND UND KONZEPTION DER MUSTER-RICHTLINIE

Dieses Dokument erläutert die Nutzung meines Modells für eine „Datenschutzrichtlinie“ („**Muster-Richtlinie**“), abrufbar unter [www.thomashelbing.com/dsgvo-sinfonie](http://www.thomashelbing.com/dsgvo-sinfonie).

Diese Erläuterung richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Datenschutzrechts im Unternehmen betraut sind, z.B. Datenschutzbeauftragte,



Rechtsanwälte, Berater, Inhouse-Juristen, Geschäftsführer, Inhaber oder Projektleiter.

Die Muster-Richtlinie erklärt den Mitarbeitern Ihres Unternehmens die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und legt interne Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Umsetzung der DSGVO fest. Sie ist eine Arbeitsanweisung.

Sie können die Muster-Richtlinie grundsätzlich für Unternehmen aller Branchen und Größen nutzen, müssen den Text jedoch an Ihr Unternehmen anpassen. Aufgrund ihres Detailgrads ist die Muster-Richtlinie vor allem gedacht für

- mittelgroße und große Unternehmen, bei denen 100 oder mehr Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen („White Collar Worker“),
- stark diversifizierte Unternehmen und Unternehmen mit komplexen Strukturen
- Unternehmen mit datengetriebenem Geschäftsmodell
- Unternehmen mit hohen Compliance Anforderungen

Die Muster-Richtlinie beruht auf den Erfahrungen einer Vielzahl von DSGVO-Umsetzungsprojekten und meinen umfassenden Beratungserfahrungen als Rechtsanwalt und externer Datenschutzbeauftragter.

Zur Muster-Richtlinie gehören folgende begleitende Dokumente:

- „Datenschutz-Spickzettel“: Zusammenfassung der wesentlichen Pflichten der Muster-Richtlinie in einfacher Sprache auf zwei Seiten.
- DSGVO Checkliste: Checkliste zur Sicherstellung und Dokumentation der Einhaltung der Datenschutzerfordernungen bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten (für Datenschützer, Anwendung erfordert Vorkenntnisse).

Die Muster-Richtlinie erläutert die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO und gibt viele Beispiele (z.B. zu den Informationspflichten und den Anforderungen an Datenschutz-Einwilligung). Ich halte Erläuterungen in einer Datenschutzrichtlinie für geboten: Aufgrund der Komplexität des Datenschutzrechts kann von Mitarbeitern nicht erwartet werden, dass sie die Datenschutz-Anforderungen aus Gesetzestexten selbst ableiten oder nach einer Schulung dauerhaft präsent haben. Die Richtlinie dient insofern auch als Nachschlagewerk.

Diese Konzeption bringt es mit sich, dass die Muster-Richtlinie einen gewissen Umfang erreicht. Allerdings sind der Großteil der Bestimmungen der Muster-Richtlinie nur für einen kleinen Teil der Mitarbeiter zu beachten (die „Verarbeitungs-Verantwortlichen“), nur einige Ziffern gelten für alle Mitarbeiter. Die Unterscheidung wird durch die beiden Abschnitte im Datenschutz-Spickzettel sowie Ziffer 3.1 und 3.2 der Muster-Richtlinie deutlich.

Besteht der Wunsch nach einem kürzeren Text können Sie erläuternde Passagen in Anhänge oder gesonderte Dokumente (z.B. One-Pager) auslagern, die z.B. in Ihrem Intranet abrufbar sind.

Am Ende einzelner Abschnitte findet sich ein Link mit „weiterführenden Informationen“ zu einer von mir gepflegten Seite. Dort veröffentliche ich ausgewählte Links zu hilfreichen Quellen. Hierdurch bleibt die Aktualität gewahrt und Mitarbeiter erhalten ergänzende, praxisnahe Hilfestellungen.



Bei der Muster-Richtlinie habe ich darauf geachtet, dass deutlich geregelt ist, wer im Unternehmen konkret welche Verantwortung trägt und Prozessschritte klar festgelegt sind. Hieran mangelt es aus meiner Erfahrung bei Datenschutzrichtlinien häufig. So genügt es etwa nicht, dass auf das Erfordernis von Auftragsverarbeitungsverträgen hingewiesen wird. Vielmehr muss klar sein, wer für den Abschluss der Verträge und die Prüfung der Dienstleister verantwortlich ist. Ansonsten droht ein Zuständigkeitswirrwarr zwischen Fachabteilung, Einkauf, Rechtsabteilung und Datenschutzbeauftragtem.

Die Muster-Richtlinie hat ihren Fokus auf den Datenschutz. Fragen der Datensicherheit werden nur abstrakt behandelt. Es bedarf insofern einer ergänzenden Informationssicherheitsrichtlinie, nach der Informationen (nicht nur personenbezogene Daten) Schutzklassen zugeordnet werden und für jede Schutzklasse konkrete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden (z.B. sicherer Transport und sichere Löschung).

## 2) VORTEILE UND NUTZEN EINER DATENSCHUTZRICHTLINIE

Auch wenn Ihr Unternehmen keine oder wenige schriftliche Arbeitsanweisungen nutzt, empfehle ich dies beim Datenschutz aus folgenden Gründen:

- Eine Arbeitsanweisung hilft, ein Organisationsverschulden der Unternehmensführung bzw. seiner Führungskräfte und damit Haftungsrisiken zu vermeiden. Sie ist wesentlicher Bestandteil eines Datenschutz-Management-Systems.
- Ihr Unternehmen muss aufgrund der sogenannten „Rechenschaftspflicht“ nachweisen können, die DSGVO einzuhalten (Art. 24 Abs. 1 DSGVO), zum Beispiel bei einer Prüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder sonstigen internen oder externen Kontrollen (Revision, Wirtschaftsprüfer, Datenschutzaudits von Kunden, Lieferanten oder Investoren). Die nachweisbare Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen ist ein wesentlicher Baustein zur Einhaltung der Rechenschaftspflicht.
- Mitarbeiter erhalten eine konkrete Anleitung zur Einhaltung der DSGVO. Mit einer Richtlinie können Sie die für den Laien nicht verständlichen gesetzlichen Regelungen vereinfacht und unternehmensbezogen darstellen.
- Sollte eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde einen DSGVO-Verstoß feststellen, kann argumentiert werden, dass kein strukturelles Versagen vorliegt, sondern interne Prozesse nur im Einzelfall nicht eingehalten wurden. Dies kann sich bei der Bemessung der Bußgeldhöhe günstig auswirken.
- Die Überwachung der Einhaltung der DSGVO (z.B. durch den Datenschutzbeauftragten oder die Revision) wird erleichtert, da der Ist-Zustand mit einem definierten Soll-Zustand (Datenschutzrichtlinie) verglichen werden kann.

Daneben bieten sich ggf. Anweisungen zur Nutzung der geschäftlichen E-Mail Adresse und des Internetzugangs an (Verbot/Erlaubnis privater Nutzung, Kontrollen), sowie Regelungen zur Nutzung von unternehmenseigener und privater Hardware (z.B. „Bring Your Own Device“). Sinnvoll können zudem spezifische Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten beim Direktmarketing bzw. Vertrieb sein.



### 3) NUTZUNGSRECHTE AN DEN DOKUMENTEN

Es gelten meine [Lizenzbestimmungen "Kostenlos mit Namensnennung / Kostenpflichtig als White Label"](http://www.thomashelbing.com/lizenz) ([www.thomashelbing.com/lizenz](http://www.thomashelbing.com/lizenz)).

Verkürzt gesagt dürfen Sie die Dokumente kostenlos nutzen (auch geschäftlich als Berater), wenn Sie Logo und Autorenhinweise in der Kopf- und Fußzeile unverändert lassen. Gegen eine einmalige Gebühr können Sie eine „White Label“ Lizenz kaufen, das Logo und die Autorenhinweise löschen bzw. ändern.

### 4) ANPASSUNGS- UND ERGÄNZUNGSBEDARF

Lesen Sie bitte die Muster-Richtlinie zunächst einmal vollständig durch und beginnen Sie erst im Anschluss, die Muster-Richtlinie anzupassen.

Die gelb markierten Passagen der Muster-Richtlinie müssen Sie auf jeden Fall ausfüllen.

Zudem empfehle ich, die kursiv gedruckten Beispiele in der Muster-Richtlinie gegebenenfalls um Unternehmensspezifische Fälle zu ergänzen oder an diese anzupassen, damit sich Mitarbeiter besser „wiederfinden“.

Je nach Branche und Unternehmensstruktur können individuelle Ergänzungen nötig sein (z.B. wenn Ihr Unternehmen einen IT-Dienstleister ist, im Pharma- oder Gesundheitsbereich agiert oder die Richtlinie auch für Auslandsstandorte gelten soll).

Die folgenden Themen werden zwar von der Muster-Richtlinie behandelt. Je nach Unternehmensgröße und Compliance-Anforderungen können aber weitere Detailregelungen in Spezialrichtlinien sinnvoll sein:

- **Datenschutzorganisation:** Bei großen Organisationen, die sich ggf. über mehrere Standorte, Tochtergesellschaften und Länder erstrecken, sollten die in der Muster-Richtlinie vorgesehenen Rollen durch Datenschutzkoordinatoren bzw. Fachbereichs-Kontaktpersonen ergänzt und ggf. die Rolle eines „Konzern-Datenschutzbeauftragten“ definiert werden. Hierzu bietet sich eine gesonderte Datenschutz-Organisationsrichtlinie an. Neben der Bestellung, der Abberufung, den Aufgaben und Vertreterregelungen der einzelnen Rollen können Sie dort auch das Datenschutz-Berichtswesen und Datenschutz-Kontrollen regeln.
- **Löschen von personenbezogenen Daten:** Das Löschen von personenbezogenen Daten ist eine komplexe Aufgabe und erfordert die Erstellung von unternehmensweiten und verarbeitungsspezifischen Löschkonzepten. Dies kann in einer gesonderten Richtlinie geregelt werden (Schritte zum Vorgehen bei der Erstellung eines Löschkonzeptes, einheitliche Löschrregeln für bestimmte Datenarten).
- **Erfüllung von Betroffenenrechten:** Die DSGVO kennt eine Vielzahl von teilweise ähnlichen Betroffenenrechten (z.B. Auskunft, Datenkopie, Datenübertragbarkeit) und stellt Vorgaben für die Form und Frist der Bearbeitung durch das Unternehmen auf. Hierzu können Verantwortlichkeiten und Prozesse detaillierter geregelt werden, um eine sichere und effektive Bearbeitung entsprechender Anfragen sicherzustellen.
- **Datenschutzfolgenabschätzung:** Bei bestimmten risikoreichen Verarbeitungen müssen Datenschutzfolgenabschätzungen durchgeführt



werden. Dies ist ein relativ komplexer Prozess mit vielen Beteiligten. In einer gesonderten Richtlinie können die einzelnen Schritte und die Verantwortlichkeiten näher festgelegt und Muster bzw. Vorlagen für die Prüfung bereitgestellt werden.

- Umgang mit Datenschutzvorfällen: Datenpannen müssen dokumentiert und in bestimmten Fällen Behörden innerhalb von 72 Stunden gemeldet bzw. Betroffene benachrichtigt werden. Damit im Falle eines Falles alles schnell und geordnet abläuft und jeder Beteiligte weiß, was er zu tun hat, können entsprechende Prozesse in einer Richtlinie noch detaillierter geregelt und Vorlagen bereitgestellt werden.

Wenn Sie anwaltliche Unterstützung bei der Anpassung der Muster-Richtlinie oder dem Entwurf von Spezialrichtlinien benötigen, [sprechen Sie mich gerne an](#).

## 5) ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Richtlinie unterscheidet fünf Rollen, die jeweils bestimmte Aufgaben übernehmen (siehe Ziffer 3 der Muster-Richtlinie):

- Datenschutz-Manager
- Verarbeitungs-Verantwortlicher
- Datensicherheits-Manager
- Datenschutzbeauftragter
- Mitarbeiter

Für die Rollen „Datensicherheits-Manager“ und „Datenschutz-Manager“ müssen Sie jeweils einen Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen benennen und die Kontaktdaten in den Anhang der Muster-Richtlinie eintragen.

### a) *Datenschutz-Manager*

Der Datenschutz-Manager übernimmt umfassende Aufgaben bei der Umsetzung der DSGVO-Anforderungen (Prüfung, Dokumentation und Organisation) und muss mit der Richtlinie und der DSGVO gut vertraut sein bzw. vertraut gemacht werden.

- Zuverlässigkeit, Sorgfalt und gute Arbeitsorganisation sind wichtige Voraussetzungen.
- In Frage kommen z.B. Mitarbeiter aus dem Bereich Recht, Compliance oder Datenschutz.
- Der Datenschutzbeauftragte, falls ein solcher benannt ist, kann die Rolle des Datenschutz-Managers an sich nicht übernehmen, da er sich sonst selbst kontrollieren würde und Interessenskonflikten ausgesetzt wäre.
- In der Praxis nimmt der Datenschutzbeauftragte allerdings häufig schon Aufgaben wahr, die nach der Muster-Richtlinie in die Verantwortung des Datenschutz-Managers fallen. Denkbar ist insofern, dass sich der Datenschutz-Manager eng mit dem Datenschutzbeauftragten, einem externen Berater oder einem Inhouse-Juristen abstimmt und von diesem unterstützt wird. Zudem wäre möglich, zumindest einzelne Aufgaben des



Datenschutz-Managers dem Datenschutzbeauftragten zuzuweisen (z.B. Pflege des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten).

## b) *Datensicherheits-Manager*

Der Datensicherheits-Manager übernimmt Aufgaben im Bereich IT-Sicherheit (z.B. Prüfung von Sicherheitsmaßnahmen von Dienstleistern, Mitwirkung im Prozess bei Datenschutzfolgenabschätzungen oder Datenpannen).

- Fachwissen zur Datensicherheit ist notwendig.
- In Frage kommen Mitarbeiter aus der IT, Informationssicherheit, nicht jedoch der Datenschutzbeauftragte.
- Findet sich intern kein passender Mitarbeiter, kann ein Mitarbeiter als Datensicherheits-Manager benannt werden, der die Erfüllung durch einen externen Dienstleister koordiniert und sicherstellt. Zudem ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten möglich.

## c) *Verarbeitings-Verantwortlicher*

Als „Verarbeitings-Verantwortlicher“ wird in der Muster-Richtlinie derjenige Mitarbeiter bezeichnet, der für einen Prozess, ein Verfahren oder ein Projekt, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, fachlich konzeptionell verantwortlich ist (z.B. Leiter Personal ist für Online Bewerberplattform verantwortlich, Leiter Gebäudesicherheit für die Videoüberwachung im Außenbereich).

Der Verarbeitings-Verantwortliche erhält durch die Muster-Richtlinie verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit „seinen“ Verarbeitungen, z.B. die Dokumentation oder den Abschluss von Datenschutzverträgen mit Dienstleistern.

Der Verarbeitings-Verantwortliche muss nicht explizit benannt werden, ein Mitarbeiter erlangt durch seine fachliche Verantwortung die zugehörigen Datenschutz-Aufgaben. Er wird dabei durch den Datenschutz-Manager unterstützt. Die Verantwortung liegt damit im Wesentlichen bei den Fachbereichen, diese werden durch eine zentrale „Service-Einheit“, den Datenschutz-Manger unterstützt, der zudem gewisse übergreifende Aufgaben wahrnimmt (z.B. Bereitstellung von Musterverträgen, Koordination, zentrale Dokumentation).

Der „Verarbeitings-Verantwortliche“ ist ein Mitarbeiter des Unternehmens. Der Begriff dient der internen Verantwortungszuweisung und hat nichts mit dem „Verantwortlichen“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu tun. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist immer das Unternehmen als Ganzes.

## d) *Datenschutzbeauftragter*

Die Muster-Richtlinie sieht die Rolle des Datenschutzbeauftragten vor, kann aber auch verwendet werden, wenn kein Datenschutzbeauftragter benannt wurde. In letzterem Falle sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Pflicht zur Benennung besteht und falls nicht, ob ein Datenschutzbeauftragter freiwillig benannt werden soll.



Die Muster-Richtlinie beschränkt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf die ihm nach der DSGVO zugewiesenen Tätigkeiten, d.h. die Beratung und Überwachung und ggf. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht für die Einhaltung der DSGVO im Unternehmen verantwortlich, weder nach der DSGVO, noch nach der Muster-Richtlinie. Explizit zugeordnet wird ihm oder ihr eine Aufgabe bei Schulungen. Daneben stellt die Muster-Richtlinie sicher, dass der oder die Datenschutzbeauftragte in relevante Sachverhalte eingebunden wird.

In der Praxis übernehmen Datenschutzbeauftragte oft Aufgaben, die nach der Muster-Richtlinie dem Datenschutz-Manager zugeordnet sind, z.B. das Anpassen von Auftragsverarbeitungsverträgen externer Dienstleister oder das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Sie können die Muster-Richtlinie natürlich insofern anpassen. Erhält der Datenschutzbeauftragte jedoch Aufgaben außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens, ist dies mit dem Datenschutzbeauftragten entsprechend zu vereinbaren und sicherzustellen, dass dieser hierdurch nicht in eine Interessenskollision gerät: Primäre Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist nämlich die *Überwachung* der Maßnahmen des Unternehmens zur Einhaltung der DSGVO, nicht deren eigenverantwortliche Durchführung.

## e) *Konzerne und Unternehmensverbände*

Besteht ihr Unternehmen aus mehreren räumlich getrennten Niederlassungen oder hat Tochtergesellschaften, so kann die Muster-Richtlinie mit ihren Rollen und Aufgaben-Zuteilungen ebenfalls genutzt werden.

Ab einer bestimmten Organisationsgröße und -komplexität bietet es sich dann aber an, dem Datenschutz-Manager ein Team von Datenschutz-Koordinatoren zur Seite zu stellen, die vor Ort bei der Niederlassung oder Tochtergesellschaft angesiedelt sind und dort einzelne Aufgaben des Datenschutz-Managers übernehmen. In ähnlicher Weise können auch dem Datenschutzbeauftragten Hilfskräfte zugeteilt werden.

## 6) PROZESS BETREFFEND VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Herzstück der Muster-Richtlinie ist ein Prozess, der die Planung, Einführung, Änderung und Beendigung von Verarbeitungstätigkeiten betrifft. Dieser ist in Ziffer 10 der Muster-Richtlinie geregelt und im Anhang „Prozess Verarbeitungstätigkeit“ grafisch dargestellt. Eine Verarbeitungstätigkeit ist z.B. ein Geschäftsprozess oder IT-Tool, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (z.B. Umgang mit Bewerberdaten, Videoüberwachungsanlage).

Die Hauptverantwortung im Rahmen dieses Prozesses liegt beim Verantwortlichen, der durch den Datenschutz-Manager unterstützt wird. Bereits im Planungsstadium einer Verarbeitungstätigkeit (z.B. Konzeption einer Videoüberwachung) erfolgt eine Prüfung und Dokumentation, um Datenschutzbelange rechtzeitig zu berücksichtigen. Anhand einer DSGVO-Checkliste werden datenschutzrelevante Anforderungen geprüft und der Eintrag für das gesetzlich vorgesehene Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entworfen. Erkannte Defizite (z.B. fehlende Löschmöglichkeiten) können so rechtzeitig identifiziert und behoben werden. Mit der Einführung der Verarbeitungstätigkeit (z.B. Aktivierung der Videoanlage) werden die



Dokumente finalisiert. Über die DSGVO-Checkliste wird etwa sichergestellt, dass Datenschutzverträge mit Dienstleistern geschlossen, Betroffene über die Datenverarbeitung informiert und Datenübermittlungen in Länder außerhalb der EU zulässig sind.

Dieser Prozess dient dazu, die in der Muster-Richtlinie abstrakt beschriebenen Datenschutz-Anforderungen bei jedem Geschäftsprozess bzw. IT-System umzusetzen und dies zu dokumentieren.

## 7) ÜBERGANGSREGELUNGEN

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie ist eine Vielzahl von Verarbeitungstätigkeiten in Ihrem Unternehmen bereits im Gange. Für diese besteht ggf. noch keine (ausreichende) Dokumentation im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und es hat womöglich noch keine DSGVO-Prüfung stattgefunden, wie sie die DSGVO-Checkliste vorsieht. Es bietet sich dann an, eine Übergangsregelung für Bestandsverfahren aufzunehmen. Eine mögliche Regelung wäre:

### **10.7. Übergangsregelung**

*Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anweisung bereits aktiven Verarbeitungstätigkeiten gilt Folgendes:*

*Der Datenschutz-Manager und der Datenschutzbeauftragte erarbeiten mit jeder Abteilung bis zum [Datum] eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten der Abteilung (nur Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit und des Verarbeitungs-Verantwortlichen).*

*Für jede Verarbeitungstätigkeit ist sodann gemäß Ziffer 10.2 eine Risikoklassifizierung bis zum [Datum] durchzuführen. Im Anschluss sind die Einträge ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Ziffer 10.3 zu erstellen und die DSGVO Checkliste für jede Verarbeitungstätigkeit auszufüllen. Hierfür gelten folgende Fristen:*

- *bei Risikoklassifizierung „hoch“: [Datum]*
- *bei Risikoklassifizierung „mittel“: [Datum]*
- *bei Risikoklassifizierung „niedrig“: [Datum]*

*Soweit sich aus der DSGVO Checkliste Datenschutz-Maßnahmen ergeben (Ziffer 10.2) sind diese spätestens bis zum [Datum] umzusetzen.*

*Der Datenschutz-Manager verfolgt die Einhaltung der Fristen nach und berichtet monatlich an die Geschäftsführung.*

Diese „Übergangsregelung“ stellt einen sehr stark verkürzten Umsetzungsplan dar. Abhängig von der Organisation und den Datenschutzanstrengungen der Vergangenheit kann die Umsetzung der DSGVO ein umfassendes Projektmanagement erforderlich machen und erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen.

## 8) INKRAFTSETZUNG DER RICHTLINIE

Ist der Text der Muster-Richtlinie finalisiert, müssen Sie diese in Kraft setzen, sodass sie für die Mitarbeiter Ihres Unternehmens verbindlich ist. Unter





Umständen bestehen für den Erlass von Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen in Ihrem Unternehmen bereits Regelungen. Falls nicht, gehen Sie wie folgt vor:

Die Arbeitsanweisung wird von der Geschäftsleitung (Geschäftsführer der GmbH, Vorstand einer AG, Inhaber eines Einzelunternehmens) unterzeichnet und sodann allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht (z.B. Zusendung per E-Mail), verbunden mit dem Hinweis, dass die Einhaltung verpflichtend ist. Die Richtlinie sollte zudem später für alle Mitarbeiter jederzeit abrufbar sein (z.B. im Intranet). Neue Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Einführung auf die Richtlinie hinzuweisen.

Bedenken Sie, dass eine Richtlinie nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn sie bekannt, verstanden und von den Mitarbeitern „gelebt“ wird.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie den betroffenen Mitarbeitern näherzubringen und offene Fragen zu besprechen (z.B. in Abteilungs-Meetings, Mitarbeiterbesprechungen oder Schulungen des Datenschutzbeauftragten). Hilfreich ist hierzu das begleitende Dokument „Datenschutz-Spickzettel“. Dieser erläutert die DSGVO-Anforderungen kompakt auf zwei Seiten, in einfacher Sprache und anhand von Beispielen. Zudem wird im Spickzettel auf die jeweiligen Ziffern der Muster-Richtlinie verwiesen. Der Datenschutz-Spickzettel ist damit eine Kurzfassung der Muster-Richtlinie.

## 9) ÜBERWACHUNG UND SANKTIONIERUNG

Die besten Richtlinien und Prozessbeschreibungen nützen nichts, wenn sie in der Praxis nicht „gelebt“ werden. Sie müssen daher sicherstellen, dass die Richtlinie eingehalten wird und Verstöße sanktionieren.

Die Überwachung der Einhaltung der DSGVO ist Kernaufgabe des Datenschutzbeauftragten. Dieser sollte daher auch die Einhaltung der Richtlinie überwachen. Daneben kommen Überwachungshandlungen auch durch Audit- und Revisionsabteilungen in Betracht.

Die Überwachung muss risikoorientiert erfolgen. Eine vollständige Überwachung ist weder sinnvoll noch geboten. Verarbeitungstätigkeiten mit erhöhtem Risiko sollten vorrangig und fokussiert geprüft werden. Ebenso sind Themen mit besonderem Datenschutzrisiko zu identifizieren und vorrangig zu prüfen (z.B. bei einem internationalen Konzern bei Übermittlungen in Drittländer).

Aus meiner Erfahrung bietet sich an einen Kontrollkatalog zu entwerfen, der alle Risiken beschreibt und bestehende Kontrollen auflistet. Jedes Jahr wird aus dem Kontrollkatalog ein Überwachungsplan erstellt, indem beschrieben wird, welche Kontrollen wie überwacht werden sollen.

Beispiel für einen Eintrag im Überwachungsplan:

<b>Risiko</b>	<b>Kontrolle</b>	<b>Geplante Überwachungshandlung 2020</b>
<i>Datenverarbeitungen erfolgen ohne Rechtsgrundlage</i>	<i>Fachbereiche füllen DSGVO Checkliste aus und dokumentieren dort Rechtsgrundlage (Ziffer 10.2, 10.3 der Datenschutzrichtlinie)</i>	<i>stichprobenhafte Prüfung von zehn ausgefüllten DSGVO-Checklisten, davon fünf mit hohem Risiko und fünf zufällig ausgewählte. Q1/2020</i>





Werden bei Überwachungshandlungen Defizite erkannt, sind zur Abhilfe Datenschutz-Maßnahmen festzulegen (z.B. Einholung von Einwilligung bei Betroffenen, weil andere Rechtsgrundlage fehlt). Hierbei ist die konkrete Maßnahme, der verantwortliche Mitarbeiter muss eine Umsetzungsfrist vereinbaren. Die Abarbeitung der Maßnahmen muss überwacht und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet werden.

Je nach Schwere von Verstößen sind arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Ermahnungen, Abmahnungen oder in letzter Konsequenz Kündigungen. Haben Verstöße gegen den Datenschutz und die Richtlinie keine Sanktionen zur Folge ist das Datenschutz-Management unwirksam.

Ich kann Sie bei der Erstellung von Richtlinien zu Kontrollen und Umsetzungsmaßnahmen sowie bei der Erstellung von Kontrollkatalogen und Überwachungsplänen gerne unterstützen.

## 10) FORMATIERUNGSHINWEISE

Das Dokument der Muster-Richtlinie verwendet Formatvorlagen für Überschriften erster und zweiter Ordnung (h1, h2), für Beispiele und Begriffsdefinitionen. Zudem erfolgen Verweise auf andere Ziffern mittels der „Querverweis“ Funktion.

Hierdurch können Sie neue Gliederungspunkte aufnehmen oder löschen und die Verweise und das Inhaltsverzeichnis passen sich automatisch an (ggf. gesamten Text markieren und F9 drücken, um Verweise zu aktualisieren). Fügen Sie für neue Überschriften den Text ein und weisen Sie diesem dann die Formatvorlage h1 oder h2 zu.

Zudem können Sie dank der Formatvorlagen das bewusst spartanisch gehaltene Design leicht an Ihre Unternehmensvorlagen anpassen, indem Sie die Formatvorlage anpassen, statt den Text zu formatieren.

\* \* \*

